

Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfeler Land über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Weißenfels (Parkgebührenordnung)

vom 06.07.2006

(WSF-ABl. Nr. 07/2006, S. 3)

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Weißenfels nur während des Laufes einer Parkuhr oder nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis, Bewohner mit Bewohnerparkausweis von der Gebührenpflicht auszunehmen.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Parkgebühr beträgt 0,10 € für eine Mindestparkzeit von 12 Minuten. Für jeden weiteren angefangenen Zeitraum von 6 Minuten beträgt die Gebühr 0,05 €
- (2) Die Gebührenpflicht für das Parken tritt erst nach einer Parkzeit von 30 Minuten ein. Ausgenommen hiervon sind die in Absatz 3 genannten Straßen und Parkplätze.
- (3) Für nachfolgend genannte Straßen und Plätze in der Stadt Weißenfels wird eine Parkgebühr mit dem Beginn des Parkens erhoben:
 - 1.) Markt / Leipziger Straße für den Bereich zwischen Einmündung Klosterstraße und Einmündung Promenade
 - 2.) Parkplatz Leipziger Straße (zwischen Grundstücken Leipziger Straße 1 und 9)
 - 3.) Parkplatz Promenade (Parkflächen zwischen Busbahnhof und Straße An der Pforte)
 - 4.) Fischgasse für den Bereich zwischen Leipziger Straße und Promenadengasse.